

Die STADT RODING erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die
Gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Der § 14 Nr. 1 (Einteilung der Grabstellen) wird folgendermaßen ergänzt

f) Urnengräber in der Urnenwand.

§ 2

1. Ab Fertigstellung der Urnenwand dürfen Urnengräber im Neuen Teil II des Friedhofes Roding nicht mehr vergeben werden.
2. Urnenbestattungen in bereits bestehenden Urnengräbern werden weiterhin zugelassen.

§ 3

Diese Änderungssatzungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roding, 26. September 2002
STADT RODING

F. Reichold
1. Bürgermeister